

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Geltung

- 1.1. Für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) seitens RIEGER Behälterbau GmbH gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen und zusätzlich die technischen Unterlagen, insbesondere die Werksnormen und Richtlinien zur Sicherung der Qualität von Zulieferungen. Sie werden vom Lieferanten mit der Entgegennahme der Bestellung und für die Dauer der Geschäftsverbindung anerkannt.
- 1.2. Änderungen, Ergänzungen, mündliche Nebenabreden sowie von diesen AEB abweichende Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch RIEGER Behälterbau GmbH.

2. Anfragen, Angebote, Bestellungen

- 2.1. Angebote müssen in Menge und Beschaffenheit den Anfragen von RIEGER Behälterbau GmbH entsprechend. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen. Angebote haben kostenlos zu erfolgen.
- 2.2. Nur schriftliche, per Fax, DFÜ erteilte Bestellungen und Lieferabrufe sind verbindlich. Mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch RIEGER Behälterbau GmbH.
- 2.3. Bis zum Eingang der Auftragsbestätigung kann RIEGER Behälterbau GmbH Bestellungen schriftlich zurücknehmen.

3. Auftragsbestätigung

- 3.1. Jede Bestellung ist binnen 3 Arbeitstagen ab Bestelldatum unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises, der Bestellnummer und des Bestelldatums zu bestätigen.
- 3.2. Besteht eine ständige Geschäftsverbindung und will der Lieferant eine Bestellung ablehnen, hat er dies binnen 3 Arbeitstagen ab Bestelldatum zu erklären.

4. Auftragsänderungen

- 4.1. RIEGER Behälterbau GmbH kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten nach der Bestellung Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion, Ausführung und Mengen verlangen. Die Werksnormen und Richtlinien zur Qualitätssicherung sind in diesem Fall in beidseitigem Interesse besonders zu beachten.
- 4.2. Mangels anderer Vereinbarung sind änderungsbedingte Auswirkungen auf Liefertermine und Preise einvernehmlich und angemessen zu regeln. Lieferzeitverlängerungen und Preiserhöhungen werden von RIEGER Behälterbau GmbH aber nur anerkannt, wenn diese unvermeidlich, nachgewiesen und vom Lieferanten binnen 3 Arbeitstagen ab dem Datum der geänderten Bestellung angekündigt sind.
- 4.3. In jedem Fall gelten die Schriftform- und Fristbestimmungen gemäß Abschnitten 2 u. 3.

5. Preise, Rechnung, Zahlung, Abtretung

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise in EUR (nur ausnahmsweise: US Dollar) und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels anderer Vereinbarung schließen die Preise Lieferung „Frei Haus“, Verzollung und Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 5.2. Rechnungen sind für jede Bestellung bzw. jede Teillieferung gesondert (keinesfalls einer Lieferung beigelegt) an RIEGER Behälterbau GmbH zu senden. Rechnungen, Lieferscheine und Auftragsbestätigungen müssen Nummer, Zeichen und Tag der Bestellung erhalten. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 5.3. Mangels anderer Vereinbarung und unter der Voraussetzung einwandfreier Beschaffenheit und Ausführung sowie termingerechter Lieferung, erfolgt die Bezahlung der Rechnung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 1% Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei RIEGER Behälterbau GmbH eingegangen bzw. Leistungen erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie der Verwendung von Zahlungsmitteln nach Wahl von RIEGER Behälterbau GmbH.
- 5.4. Eine Abtretung von Forderungen gegen RIEGER Behälterbau GmbH ist nur mit schriftlicher Zustimmung seitens RIEGER Behälterbau GmbH zulässig.
- 5.5. Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen begründeter, von RIEGER Behälterbau GmbH anerkannter Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend machen.

6. Lieferzeit, Lieferverzug

- 6.1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Er gilt als eingehalten, wenn die Lieferung/Leistung zum vereinbarten Termin bei RIEGER Behälterbau GmbH oder dem sonst vereinbarten Lieferort zur Verfügung steht.
- 6.2. Bei absehbaren Lieferverzögerungen ist der Lieferant verpflichtet, RIEGER Behälterbau GmbH mindestens 3 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich über die Gründe und die Beendigung der Verzögerung unter konkreter Angabe des neuen Liefertermines zu informieren. In jedem Fall des Lieferverzuges ist RIEGER Behälterbau GmbH berechtigt, die gemäß Abschnitt 5 vereinbarten Preise zu kürzen, und zwar nach Wahl von RIEGER Behälterbau GmbH entweder um pauschal 10% oder um den Betrag des RIEGER Behälterbau GmbH tatsächlich entstandenen oder entstehenden Schadens. Der Lieferant ist berechtigt nachzuweisen, daß verzugsbedingt kein oder ein geringer Schaden entstanden ist. RIEGER Behälterbau GmbH ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Mit der Entgegennahme verspäteter Lieferungen / Leistungen ist ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche nicht verbunden.
- 6.3. Die Abschnitte 6.1 und 6.2 gelten auch bei Teillieferungen/-leistungen hinsichtlich der noch ausstehenden Teile, wenn der Lieferant nur eine Teillieferung/-leistung nicht termingerecht erfüllt.

7. Lieferung, Warensprung, Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Abnahme

- 7.1. Die Lieferungen / Leistungen haben stets frei an RIEGER Behälterbau GmbH oder den sonst vereinbarten Lieferort zu erfolgen. Die Erfüllung der Lieferungen / Leistungen durch Dritte bedarf stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch RIEGER Behälterbau GmbH.
- 7.2. Lieferungen, auch durch Spediteure, erfolgen für RIEGER Behälterbau GmbH grundsätzlich kostenfrei auf Gefahr des Lieferanten bis zum vereinbarten Lieferort. Dies gilt auch für die Verpackung der Lieferungen und für die Rücksendungen von Leergut.
- 7.3. Jeder Lieferung ist ein mit Nummer und Datum der Bestellung sowie mit der RIEGER Behälterbau GmbH Warenbezeichnung versehener DIN-Lieferschein in 2-facher Ausfertigung beizufügen. Versandanzeigen und Rechnungen mit Nummer und Datum der Bestellung sowie der Warenbenennung und Sachnummer sind stets von der Lieferung getrennt nach dem Versand der Ware RIEGER Behälterbau GmbH zuzuleiten. Es ist sicherzustellen, dass Zeugnisse am Tag der Anlieferung bei RIEGER Behälterbau GmbH vorliegen.

- 7.4. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung und alle Umstände, die außerhalb des Einflußbereiches von RIEGER Behälterbau GmbH liegen, verlängern die Frist zur Abnahme angemessen. Sind solche Abnahmehindernisse nicht nur vorübergehender Art, ist RIEGER Behälterbau GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß dies Rechtsfolgen zu Lasten von RIEGER Behälterbau GmbH auslöst.
- 7.5. Die Entgegennahme von Lieferungen und die Abnahme von Leistungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Prüfung von Richtigkeit und Qualität. Wird infolge mangelhafter Lieferung / Leistung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle erforderlich, trägt der Lieferant die hierdurch entstehenden Mehrkosten.
- 7.6. Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Ware aus einem EG - Ursprungsland, so hat der Lieferant RIEGER Behälterbau GmbH eine gültige Langzeit- Lieferantenerklärung vorzulegen. In dieser bestätigt der Lieferant RIEGER Behälterbau GmbH die Lieferung von EG-Ursprungswaren. Sollte dies für bestellte Artikel im Einzelfall nicht zutreffend sein, so ist der Lieferant laut seiner Erklärung verpflichtet, diese Artikel auf dem Lieferschein bzw. auf der Rechnung (bei Nicht - Deutschen - Lieferanten) deutlich durch „kein Ursprungszeugnis“ zu kennzeichnen. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen bei RIEGER Behälterbau GmbH eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen. Entschlüsselung der Ursprungs-kennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. RIEGER Behälterbau GmbH erkennt einen etwaigen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bezüglich der bei RIEGER Behälterbau GmbH lagernden unbearbeiteten Ware an. Nicht anerkannt wird demgegenüber ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten in Bezug auf Lieferungen / Leistungen nach deren Verarbeitung oder Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren.
- 8.2. Die Abtretung von RIEGER Behälterbau GmbH Forderungen aus der Weiterveräußerung verarbeiteter oder vermischter Ware an den Lieferanten ist ausgeschlossen.

9. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung, Nebenpflichten

- 9.1. RIEGER Behälterbau GmbH verpflichtet den Lieferanten zur Sicherung der Qualität unter gleichzeitiger Beachtung der Wirtschaftlichkeit systematischer Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Maßgabe der DIN ISO 9000/2008 bzw. ISO 3834-2/3 zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen und hierdurch die gleichbleibende Qualität der Lieferungen/Leistungen zu gewährleisten.
Jede Änderung am Liefergegenstand einschließlich dessen Verpackung ist vom Lieferanten rechtzeitig anzuzeigen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch RIEGER Behälterbau GmbH.
Bei Änderungen am Liefergegenstand, bei Neuteilen, Einsatz neuer Werkzeuge oder Verfahren sowie bei Verlagerung des Fertigungsortes und Änderung bezüglich Unterlieferanten sind RIEGER Behälterbau GmbH als Erstmuster gekennzeichnete Muster mit Erstmusterprüfbericht vorzustellen. Mit der Serienlieferung darf erst begonnen werden, wenn RIEGER Behälterbau GmbH die Muster ausdrücklich mit Erstmusterprüfbericht freigegeben hat. Die Erstlieferung nach Vornahme von Änderungen ist besonders zu kennzeichnen. Über die Möglichkeiten oder Notwendigkeiten von Qualitätsverbesserungen haben die Vertragspartner sich gegenseitig zu informieren. RIEGER Behälterbau GmbH erwartet einen beidseitig offenen Informationsaustausch, um Probleme schnell erkennen und beseitigen zu können sowie Verbesserungsmaßnahmen wirksam einzuleiten.
- 9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt, ausgenommen Fälle arglistigen Handelns des Lieferanten 24 Monate nach Anlieferung bzw. Annahme.
- 9.3. Mangelhafte Lieferungen/ Leistungen berechtigen RIEGER Behälterbau GmbH, nach eigener Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Minderung des Preises oder kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie Anwendungssatz zu verlangen und zwar auch dann, wenn sich die Prüfung durch RIEGER Behälterbau GmbH auf Stichproben beschränkt hat.
- 9.4. In dringenden Fällen und wenn der Lieferant eine von RIEGER Behälterbau GmbH verlangte Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt, ist RIEGER Behälterbau GmbH berechtigt, Nachbesserung und / oder Ersatzbeschaffung in geeigneter Weise auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Sortieren, der Nacharbeit oder für Rücksendungen mangelhafter Lieferungen entstehen, trägt der Lieferant.
- 9.5. Weitergehende Schadensersatzansprüche, z.B. im Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 9.6. Zuden genannten Punkten kann zusätzlich ein Qualitätssicherungsvertrag geschlossen werden.

10. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1. Führen Mängel an RIEGER Behälterbau GmbH Geräten, die auf vom Lieferanten zu vertretenden Mängeln beruhen, zu Schäden Dritter, stellt der Lieferant RIEGER Behälterbau GmbH von allen Schadensersatzansprüchen der geschädigten Dritten frei.
- 10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, RIEGER Behälterbau GmbH jedwede Aufwendungen zu ersetzen, die RIEGER Behälterbau GmbH im Zusammenhang mit einem Drittschadensfall entstehen. Insbesondere gilt dies für erforderliche Rückruf-, Austausch - und Warnungsaktionen, die, soweit möglich und zumutbar, in Abstimmung mit dem Lieferanten vorgenommen werden.
- 10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.500,000 pro Person/Sachschadenpauschal zu unterhalten; stehen RIEGER Behälterbau GmbH weitgehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Über Abschluß und Bestehen der Produkthaftpflicht-Versicherung hat der Lieferant RIEGER Behälterbau GmbH auf deren Aufforderung hin zu informieren.

11. Werkzeuge, Lehren, Materialbeistellung

- 11.1. Zur Erfüllung von Bestellungen seitens RIEGER Behälterbau GmbH überlassene oder vom Lieferanten hergestellte oder beschaffte Werkzeuge, Muster, Modelle, Zeichnungen und Lehrgeräte sind oder werden Eigentum von RIEGER Behälterbau GmbH und sind vom Lieferanten in ordnungsgemäßem Zustand zusammen mit der letzten Lieferung bzw. Leistung unaufgefordert an RIEGER Behälterbau GmbH herauszugeben.
- 11.2. Sind von RIEGER Behälterbau GmbH ganz oder teilweise Kosten für Werkzeuge, Muster usw. vertragsgemäß zu tragen, hat der Lieferant hierüber RIEGER Behälterbau GmbH Rechnung zu erteilen.
- 11.3. Werden zur Erfüllung von Bestellungen Werkzeuge, Muster usw. vom Lieferanten nicht mehr benötigt, sind diese unverzüglich und kostenfrei an RIEGER Behälterbau GmbH herauszugeben und zwar unabhängig davon, ob RIEGER Behälterbau GmbH die Kosten dieser Sachen ganz oder teilweise getragen hat.

- 11.4. Materialbestellungen bleiben Eigentum von RIEGER Behälterbau GmbH. Deren Verwendung ist nur für RIEGER Behälterbau GmbH Bestellungen zulässig. In Fällen des Verlustes oder der Wertminderung ist der Lieferant verpflichtet, kostenlos Ersatz zu leisten. Verarbeitung und/oder Umbildung des Materials erfolgt stets für RIEGER Behälterbau GmbH als Eigentümer.
- 11.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von RIEGER Behälterbau GmbH stehenden Werkzeuge, Muster usw. zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden auf seine eigenen Kosten zu versichern. Er ist weiter verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind RIEGER Behälterbau GmbH unverzüglich anzuzeigen.

12. Unterlagen, Schutzrechte

- 12.1. Unterlagen jeder Art, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausführung von Bestellungen durch RIEGER Behälterbau GmbH zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum von RIEGER Behälterbau GmbH. Insbesondere dürfen solche Unterlagen nicht für vertragsfremde Zwecke verwendet oder vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant haftet für die einwandfreie Lagerung der Unterlagen. Sie sind auf Anforderung unverzüglich an RIEGER Behälterbau GmbH zurückzugeben.
- 12.2. Dem Lieferant ist untersagt, an Dritte Gegenstände zu liefern, die aufgrund von RIEGER Behälterbau GmbH eigenen Unterlagen und Sachen hergestellt sind.
- 12.3. Der Lieferant gewährleistet, daß durch Lieferung und Benutzung der bestellten Ware Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Fall der Verletzung solcher Rechte stehen RIEGER Behälterbau GmbH gegen den Lieferanten alle gesetzlichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln zu. Von der Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung solcher Rechte stellt der Lieferant RIEGER Behälterbau GmbH frei. Von diesen Regelungen ausgenommen sind Fälle, bei denen der Lieferant nach von RIEGER Behälterbau GmbH gestellten Mustern und Zeichnungen gefertigt hat.

13. Betriebsvorschriften

- 13.1. Lieferanten und deren Beauftragte, die sich im Betrieb von RIEGER Behälterbau GmbH aufhalten müssen bzw. dort beschäftigt werden, unterstehen der bei RIEGER Behälterbau GmbH geltenden Arbeitsordnung sowie allen sonstigen Betriebsvorschriften.
- 13.2. Eine Haftung von RIEGER Behälterbau GmbH für Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, daß diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Von etwaigen Ansprüchen dieser Art stellt der Lieferant RIEGER Behälterbau GmbH frei.

Bietigheim-Bissingen, den _____

RIEGER Behälterbau GmbH

14. Rechtswirksamkeit, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Umweltschutz

- 14.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit dieser AEB insgesamt nicht. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt das gesetzlich Zulässige.
- 14.2. Erfüllungsort ist für beide Vertragspartner der Sitz von RIEGER Behälterbau GmbH in Bietigheim Bissingen.
- 14.3. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 14.4. Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, nach Wahl von RIEGER Behälterbau GmbH Besigheim oder Stuttgart. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
- 14.5. RIEGER Behälterbau GmbH betreibt ein Umweltmanagementsystem. Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von RIEGER Behälterbau GmbH. RIEGER Behälterbau GmbH erwartet deshalb auch von Lieferanten ein den Leitlinien von RIEGER Behälterbau GmbH entsprechendes Umweltbewusstsein. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Kinder zu beschäftigen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eigenen Lieferanten ebenfalls keine Kinder beschäftigen. Unter Kinder sind alle Personen unter 15 Jahren zu verstehen. Kinder dürfen ausnahmsweise mit 14 Jahren beschäftigt werden, falls im Produktionsland ab dem 14. Lebensjahr von Gesetzes wegen gearbeitet werden darf.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

Lieferant

Wir sind zertifiziert von



RIEGER Behälterbau GmbH

Rötestr. 18 · 74321 Bietigheim-Bissingen
Tel. +49 7142 581-0 · Fax +49 (0)7142 581-99

info@rieger-behaelterbau.de · www.rieger-behaelterbau.de

Stand 2/2019